



CH-3003 Bern, PUE

H+ Die Spitäler der Schweiz  
Herr Direktor Dr. B. Wegmüller  
Geschäftsstelle  
Lorrainestrasse 4A  
3013 Bern

Ihr Zeichen: M. Bienlein  
Unser Zeichen: M 2697/12  
Kontakt: M. Jung

Bern, 13. Dezember 2012

## **H+ Positionen und Fragen zu den Empfehlungen und Verlautbarungen des Preisüberwachers über die stationären Tarife 2012 des KVG**

Sehr geehrter Herr Direktor

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 27. November 2012 in vorgenannter Angelegenheit und nehmen dazu gerne wie folgt Stellung:

Die Preisüberwachung hat volles Verständnis, dass die neuen Spitalfinanzierungsregeln in Kombination mit dem gleichzeitig in Kraft getretenen SwissDRG-Tarifsystem auf Spitalseite zuweilen für Verunsicherung sorgen. Dass sich dies zuweilen in relativ harschen Tönen äussert, können wir ebenfalls gut nachvollziehen. Derartige Unsicherheitsperioden haben sich bereits mehrmals bei Einführung neuer KVG-Tarifstrukturen ereignet. Trotzdem hat sich noch immer binnen nützlicher Frist eine praktikable Rechtspraxis eingestellt. Noch nie ist es in solchen Phasen etwa zu einem Konkurs betroffener Leistungserbringergruppen oder gar zu einem nachweislichen Rückgang der Behandlungsqualität gekommen. Ganz im Gegenteil steigen die Kosten pro Versicherten für Gesundheitsleistungen im allgemeinen sowie für Spitalleistungen im besonderen seit Einführung des „neuen“ Krankenversicherungsgesetzes im Jahr 1996 kontinuierlich mit einer durchschnittlichen jährlichen Wachstumsrate von mehr als 5 Prozent an, was einer guten Verdoppelung der Kosten pro Kopf entspricht.

Gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) sind stationäre Spitaltarife auf kantonaler Ebene zwischen Krankenversicherern und Spitälern auszuhandeln. Dieses *Verhandlungsprimat* gilt jedoch *nicht absolut*. Die ausgehandelten Tarife sind jeweils den *Kantonsregierungen vorzulegen*, welche die Tarifverträge auf Einhaltung der bundesrechtlichen Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes sowie seiner Verordnungen (bei Spitälern insbesondere die VKL sowie die KVV) *prüfen*. Bei Erfüllung der Bestimmungen werden die Tarifverträge *genehmigt*. Es ist mithin in jedem Falle eine Prüfung – auch von Verhandlungsergebnissen –

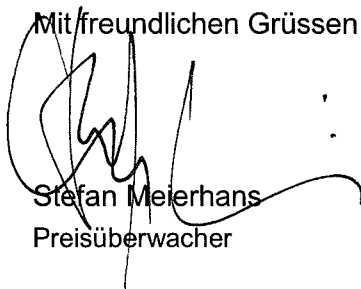
durchzuführen, die in einer justiziablen Entscheidung münden muss. Kommt zwischen den Parteien dagegen *kein Tarifvertrag* zustande, was in diesem Jahr angesichts der neuen Spitalfinanzierungsregeln oft der Fall war, haben die *Kantonsregierungen* die Spitaltarife *festzusetzen*. Gegen Genehmigungs- und Festsetzungsentscheide der Kantonsregierungen können die Vertragsparteien *beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer) rekurrieren*, welches über strittige Krankenversicherungstarife letztinstanzlich entscheidet. Die *Kantone* nehmen damit insbesondere bei Spitaltarifen eine *Doppelrolle* ein: Einerseits besitzen sie die Mehrheit der Spitäler und andererseits befinden sie erstinstanzlich über die Höhe der Spitaltarife zulasten der sozialen Krankenversicherung.

Gemäss langjähriger *gefestigter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts* verfügt der *Preisüberwacher* gestützt auf Art. 14 PüG (SR 942.20) bei Spitaltarifen gegenüber den Kantonen über ein *gesetzliches Empfehlungsrecht*. Er kann den Kantonen empfehlen einen Tarifvertrag zu *genehmigen* oder bei Feststellung eines Preismissbrauchs gegebenenfalls die *Genehmigung zu verweigern* bzw. im Nichteinigungsfall *einen Tarif festzusetzen*. Dieses Empfehlungsrecht bei der Festlegung der Baserates hat er *dieses Jahr in rund 50 Fällen wahrgenommen*. Die Prüfmethode wurde an die geänderten Spitalfinanzierungsregeln angepasst, d.h. leicht modifiziert. Die Kantone müssen sich nun mit diesen Empfehlungen auseinandersetzen. *Verbindlich ist die Empfehlung für die Kantone nicht*. Folgen sie der Empfehlung des Preisüberwachers nicht, so haben sie dies aber zu begründen (Art. 14 Abs. 2 PüG). Der Preisüberwacher hat zudem die *gesetzliche Aufgabe, die Öffentlichkeit über seine Tätigkeit zu orientieren* (Art. 4, Abs. 3 Preisüberwachungsgesetz).

Ihre Detailfragen zur Auslegung der Bestimmungen der neuen Spitalfinanzierung haben wir bereits in unseren - wie wir meinen detaillierten - Tarifempfehlungen zu den Baserates 2012 beantwortet. Sollten Kantone die Auffassung vertreten, dass die Preisüberwachung die KVG-Regeln falsch gelesen oder interpretiert hat, können sie dies in ihren Tarifentscheiden ausführen und mit entsprechender Begründung von unseren Empfehlungen abweichen. Kommt es gegen derartige Entscheide zu Rekursen, wird letztlich das BVGer über die strittigen Punkte der Tariffindung entscheiden, wobei im Rahmen dieses Verfahrens auch das BAG als zuständiges Fachamt angehört wird. Im Übrigen hatten Sie uns Ihre Haltung zu den meisten im vorliegenden Schreiben aufgeworfenen Punkten bereits anlässlich diverser Besprechungen vorgetragen und wir hatten diese durchaus zur Kenntnis genommen und zuweilen auch übernommen. So stützt die Preisüberwachung z.B. bei ihren Tarifberechnungen fast flächendeckend auf das neue Kalkulationsmodell von Hplus ITAR-K ab. Dies will jedoch nicht heissen, dass wir dieses Modell bereits für perfekt halten. Den Verbesserungsbedarf haben wir in unseren Empfehlungen ausgeführt.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben und bedanken uns nochmals für Ihre Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Meierhans  
Preisüberwacher

Kopien z.K.:

- Herr Bundesrat Johann Schneider-Ammann, GS EVD, 3003 Bern
- Herr Bundesrat Alain Berset, GS EDI, 3003 Bern
- Herr Direktor P. Strupler, BAG, 3003 Bern